

Basiswissen Unternehmer- gesellschaft

von Rechtsanwalt Andreas Karsten / Dr. iur. Stefanie Jehle
Karsten+Schubert Rechtsanwälte

Stand: Februar 2010

Basiswissen Unternehmergesellschaft

1. Basisinformationen zur Unternehmergesellschaft	2
2. Der Gesellschaftsvertrag.....	3
2.1 Firma und Sitz.....	4
2.2 Gegenstand des Unternehmens	5
2.3 Betrag des Stammkapitals	5
2.4 Einlagen der Gesellschafter.....	5
3. Gründungsvorgang einer Unternehmergesellschaft	6
3.1 Ablauf.....	6
3.2 Kosten der Gründung	7
3.3 Wirkung der Eintragung der Gesellschaft	7
3.4 Die Phasen vor der Eintragung der Unternehmergesellschaft.....	8
4. Der Geschäftsführer einer Unternehmergesellschaft	9
5. Haftung des Geschäftsführers.....	10
5.1 Insolvenzgefahr	10
5.2 Sozialversicherung	11
5.3 Steuern	12
6. Rechte und Pflichten der Gesellschafter einer UG	12
7. Anhang: Übersicht über Gründungskosten	14

1. Basisinformationen zur Unternehmergeellschaft

Die Unternehmergeellschaft (UG) ist eine Unterform der GmbH, die Ende 2008 im Zuge der Modernisierung des GmbH-Rechts eingeführt wurde. Wie bei der traditionellen GmbH ist die Haftung grundsätzlich auf das Vermögen der Gesellschaft begrenzt und eine persönliche Haftung der Gesellschafter mit dem Privatvermögen nach Erbringung der vereinbarten Einlage ausgeschlossen. Das Verlustrisiko des Gesellschafters ist daher grundsätzlich auf den Verlust der Einlage beschränkt. Ist die Einlage noch nicht vollständig geleistet worden, müssen die Gesellschafter maximal den noch offenen Differenzbetrag aufbringen. Die Haftungsbegrenzung entfällt in Missbrauchsfällen.

Die Unternehmergeellschaft besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit, d. h. sie hat selbständige Rechte und Pflichten. Sie kann Eigentum und Vermögen erwerben sowie im eigenen Namen klagen und verklagt werden (vgl. § 13 GmbHG). Auch im Übrigen gleichen sich Unternehmergeellschaft und GmbH weitgehend. Der wesentliche Unterschied ist in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe des Stammkapitals zu sehen.

Im Gegensatz zur traditionellen GmbH kann das Stammkapital der Unternehmergeellschaft weniger als 25.000,- € betragen (vgl. § 5a Abs. 1 GmbHG) – im Extremfall nur 1,- € . Dadurch eignet sich diese Gesellschaftsform für weniger kapitalintensive Unternehmen, wie beispielsweise Dienstleistungsunternehmen. Bei der konkreten Festlegung des Stammkapitals sollten Sie darauf achten, es nicht so knapp zu bemessen, dass bereits im Gründungsvorgang oder kurz nach der Gründung eine Insolvenzgefahr wegen Überschuldung droht.

Im Gegensatz zu ausländischen Rechtsformen, die ebenfalls nur geringe Kapitalanforderungen aufweisen, bietet die Unternehmergeellschaft den Vorteil, dass man sich nicht mit ausländischen Rechtsordnungen auseinandersetzen muss.

Als Ausgleich dafür, ein Stammkapital unterhalb von 25.000,- € haben zu dürfen, müssen die Unternehmergeellschaften eine gesetzliche Rücklage bilden, in die jedes Jahr ein bestimmter Anteil des Jahresüberschusses einzustellen ist. Diese Art

„Sparstrumpf“ dient dem Ausgleich möglicher Verluste und dem Ziel, eine gewisse Eigenkapitalausstattung sukzessive zu erreichen. Die Verpflichtung zur Bildung der Rücklage ist nach oben unbegrenzt, d. h. sowohl der Höhe als auch zeitlich. Sie gilt also auch über die Schwelle von 25.000,- € hinaus fort. Der weiteren Sparpflicht kann begegnet werden, indem die Unternehmergesellschaft in eine GmbH „umgewandelt“ wird. Dies kann jederzeit dadurch erfolgen, dass das Stammkapital auf das gesetzliche Mindeststammkapital in Höhe von 25.000,- € aufgestockt wird (§ 5a Abs. 5 GmbHG). Ist das Stammkapital wirksam aufgestockt, gilt von nun an das „normale“ GmbH-Recht. Die Erhöhung des Stammkapitals kann aus der gesetzlich gebildeten Rücklage erfolgen (§ 57c Abs. 1 GmbHG). Die Gesellschafter müssen aber nicht warten, bis die gesetzliche Rücklage in ausreichender Höhe angespart ist, sondern können zu jedem Zeitpunkt das Stammkapital durch eine Kapitalerhöhung aus anderen Mitteln aufstocken. Möglich ist auch eine Mischform, also die bereits angesparten Rücklagen durch Mittel von außerhalb aufzustocken.

Zur Kenntlichmachung, dass es sich um eine Unternehmergesellschaft und nicht um eine gewöhnliche GmbH handelt, besteht die Pflicht, in der Firma als Rechtsformzusatz die Bezeichnung "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)" zu führen (§ 5a Abs. 1 GmbHG). Wird die Unternehmergesellschaft später in eine GmbH „umgewandelt“, ist eine Umfirmierung möglich, aber nicht zwingend erforderlich (§ 5a Abs. 5 GmbHG). Eine gewünschte Umfirmierung bedarf als Änderung des Gesellschaftsvertrags eines notariell beurkundeten Gesellschafterbeschlusses und der Anmeldung zum Handelsregister.

2. Der Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag einer Unternehmergesellschaft muss folgende Mindestbestandteile aufweisen: Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens, Betrag des Stammkapitals, Beträge der Einlagen (§ 3 Abs. 1 GmbHG). Im Gesellschaftsvertrag kann auch der Geschäftsführer bestellt werden. Dessen Bestellung kann (und sollte!) aber außerhalb des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss erfolgen (§ 6 Abs. 3 GmbHG).

Als Alternative zum „klassischen“ Gesellschaftsvertrag wurde das neue Musterprotokoll eingeführt, das im vereinfachten Gründungsverfahren den Gesellschaftsvertrag ersetzt. Das Musterprotokoll ist ein standardisiertes Formular, das um die jeweiligen Aspekte der Unternehmergesellschaft ergänzt wird. Individuelle Änderungen des Musterprotokolls sind nicht möglich. Wir werden Ihnen später noch ergänzende Informationen zum Musterprotokoll geben.

2.1 Firma und Sitz

Die Firma ist der „Name“ der Gesellschaft. Sie kann aus den Namen der Gesellschafter, Sachbezeichnungen, reinen Phantasiebezeichnungen oder aus Kombinationen bestehen. Daneben muss der bereits genannte Rechtsformzusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder "UG (haftungsbeschränkt)" enthalten sein. Bei der Wahl einer Firma sind – völlig unabhängig davon, ob es sich um eine Unternehmergesellschaft oder eine andere Rechtsform handelt – bestimmte allgemein gültige Firmengrundsätze zu beachten. So muss es sich beispielsweise um eine unterscheidungskräftige Firma handeln. Die Firma darf auch nicht irreführen (Grundsätze der Firmenwahrheit und der Firmenklarheit; § 18 HGB). Außerdem muss sich die Firma von allen anderen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Register eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden (§ 30 HGB). Hinsichtlich der Erfüllung der firmenrechtlichen Anforderungen ist die örtliche Industrie- und Handelskammer (IHK) behilflich.



Des Weiteren ist darauf zu achten, dass eine Firma auch andere Kennzeichenrechte (Marken und Unternehmenskennzeichen) verletzen kann. Diese Prüfung wird nicht durch die IHK abgedeckt. Etwaige rechtliche Risiken sollten durch eine entsprechende Recherche und anwaltliche Auswertung verringert werden. Eine übersehene Kennzeichenrechtsverletzung kann sehr teuer werden und dadurch je nach Situation des jungen Unternehmens existenzbedrohende Konsequenzen haben. Die Gefahren werden an dieser Stelle oftmals unterschätzt. In diesem Bereich wird den Gründern ein hoher Sorgfaltsmaßstab abverlangt.

Der Sitz der Gesellschaft kann bundesweit gewählt werden. Dabei handelt es sich um den Satzungssitz (Satzung ist ein anderes Wort für Gesellschaftsvertrag). Von dem Satzungssitz ist der Verwaltungssitz zu unterscheiden. Der Verwaltungssitz befindet sich an dem Ort, wo die Gesellschaft überwiegend tätig wird. Er ist also mit dem Wohnsitz eines Menschen vergleichbar. Durch eine Gesetzesänderung ist es nunmehr möglich, eine Gesellschaft mit Verwaltungssitz im Ausland zu gründen bzw. ihn später ins Ausland zu verlegen („Wegzug“). In Deutschland muss allerdings eine Geschäftsanschrift vorhanden sein und aufrechterhalten werden. Der ausländische Verwaltungssitz wird als Zweigniederlassung im Handelsregister registriert.

2.2 Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens wird im Handelsregister eingetragen und ist daher für jedermann einsehbar. Dies dient der Information über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Alle Tätigkeitsbereiche können im Gesellschaftsvertrag genau aufgezählt und ein möglicher Schwerpunkt benannt werden. Durch den genannten Unternehmensgegenstand wird die Handlungsbandbreite des Geschäftsführers gesellschaftsintern beschränkt. Nach außen, also gegenüber Dritten, gilt diese Beschränkung nicht (vgl. § 37 GmbHG). Enthält der Unternehmensgegenstand eine erlaubnispflichtige Tätigkeit, muss die Erlaubnis nicht mehr wie früher bei der Eintragung ins Handelsregister vorliegen, sondern erst bei Aufnahme der Tätigkeit (Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung).

2.3 Betrag des Stammkapitals

Das Stammkapital einer Unternehmergeellschaft muss vor der Anmeldung zum Handelsregister voll eingezahlt sein (in bar oder durch Kontogutschrift). Die bei der GmbH möglichen Sacheinlagen sind nicht möglich (§ 5a Abs. 2 GmbHG). Das Stammkapital muss mindestens 1,-- € betragen.

2.4 Einlagen der Gesellschafter

Die von jedem Gesellschafter als Einlage übernommenen Geschäftsanteile sind im Gesellschaftsvertrag mit Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und Wohnort des Gesellschafters sowie Zahl und Nennbeträge der Geschäftsanteile anzugeben. Die

Nennbeträge müssen auf volle Euro lauten. Ein Gesellschafter kann mehrere Geschäftsanteile halten; dabei kann die Höhe der Anteile gleich oder verschieden hoch sein. Die Summe aller Geschäftsanteile entspricht dem festgelegten Stammkapital.

Der spätere Verkauf von Geschäftsanteilen an Dritte ist grundsätzlich jederzeit möglich. Die früher erforderliche Zustimmung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zum Verkauf von Anteilen ist durch die GmbH-Rechtsreform weggefallen. Dadurch können Anteile auch an unerwünschte Personen verkauft werden. Diese gesetzliche Möglichkeit kann allerdings in einem individuellen Gesellschaftsvertrag abweichend geregelt werden.

3. Gründungsvorgang einer Unternehmergeellschaft

3.1 Ablauf

Der erste Schritt einer Gründung besteht in dem Abschluss eines Gesellschaftsvertrages (auch Satzung genannt) zwischen den Gründern. Es ist auch die Gründung durch nur eine Person möglich. Gesellschafter können natürliche Personen oder andere Gesellschaften sein, auch ausländische Personen und Gesellschaften.

Der Gesellschaftsvertrag muss von allen Gesellschaftern unterschrieben und von einem Notar beurkundet werden. Kann ein Gesellschafter nicht persönlich zum Notar kommen, ist auch eine Vertretung möglich. Hierfür muss der Vertreter eine notariell beglaubigte Vollmacht vorlegen, aus der sich die Bevollmächtigung zum Abschluss des Gesellschaftsvertrages ergibt.

Die Gründung kann durch einen individuell erstellten Gesellschaftsvertrag oder im vereinfachten Verfahren mittels Musterprotokoll gegründet werden. Das Musterprotokoll ist kostengünstiger, kann aber nur unter bestimmten Bedingungen genutzt werden: Es sind hier maximal drei Gesellschafter und ein Geschäftsführer vorgesehen. Wird das Musterprotokoll gewählt, ist der einzige Geschäftsführer, den die Gesellschaft haben darf, alleinvertretungsberechtigt und vom Verbot des Inselfachgeschäfts (§ 181 BGB) befreit. Das bedeutet, dass der Geschäftsführer als Vertreter der Gesellschaft mit sich selbst als Privatperson oder als Vertreter von anderen Geschäfte abschließen kann.

In einem individuellen Gesellschaftsvertrag kann hingegen eine Vielzahl von Regelungen nach den Wünschen der Gesellschafter gestaltet werden, beispielsweise zur Vertretungsregelung der Geschäftsführung, zu Insichgeschäften, zum Verkauf von Anteilen, zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften, zur Kündigung oder Beendigung der Gesellschaft, zu Abfindungen von Gesellschaftern oder zur Unternehmensnachfolge.



Meist reicht der vorgeschriebene Mindestinhalt des Musterprotokolls nicht aus, um den Bedürfnissen der Gesellschaft und der Gesellschafter angemessen Rechnung zu tragen. Gerade, wenn später zwischen den Gesellschaftern Streit entsteht, zeigen sich die Unzulänglichkeiten. Es sollte daher nicht am falschen Ende gespart und die individuelle Vertragsgestaltung vorgezogen werden.

Beide Arten von Gesellschaftsverträgen müssen notariell beurkundet werden. Im Anschluss wird die Anmeldung dem Handelsregister durch den Notar übermittelt.

3.2 Kosten der Gründung

Die Kosten beim Notar hängen vom Stammkapital, Geschäftswert und von der Entscheidung ab, ob das Musterprotokoll oder ein individueller Gesellschaftsvertrag gewählt wird. Die Kosten richten sich nach der Kostenordnung. Kostenvorteile ergeben sich bei der Verwendung des Musterprotokolls, wenn das Stammkapital unter 23.000,--€ liegt. Neben den Notargebühren fallen auch Kosten beim Handelsregister an. Im Anhang (Abschnitt 7) haben wir Ihnen eine Übersicht über die Gründungskosten zusammengestellt.

3.3 Wirkung der Eintragung der Gesellschaft

Nach Einzahlung des Stammkapitals ist die Unternehmergesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister durch den oder die Geschäftsführer anzumelden. Die Geschäftsführer müssen bei der Anmeldung beim Handelsregister versichern, dass die im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Leistungen auf die Stammeinlage eingezahlt wurden und dass sich das Stammkapital endgültig zur freien Verfügung der Ge-

schäftsführer befindet (§ 8 Abs. 2 GmbHG). Diese Versicherung ist auch ernst zu nehmen; versichert der Geschäftsführer wissentlich falsch, können ihm strafrechtliche Konsequenzen drohen (§ 82 GmbHG). Ziel der Regelung ist, dass die Gesellschafter der neuen Gesellschaft tatsächlich die vereinbarten Mittel frei zur Verfügung stellen. Im Gegenzug kommen sie in den Genuss der Haftungsbeschränkung. Mit der Eintragung entsteht die Gesellschaft und entfaltet zu diesem Zeitpunkt ihre haftungsbegrenzende Wirkung.

3.4 Die Phasen vor der Eintragung der Unternehmergesellschaft

Vor der Eintragung sind zwei verschiedene Phasen zu unterscheiden: die Vorgründungsgesellschaft und die Vorgesellschaft.

Von einer Vorgründungsgesellschaft spricht man, wenn rechtsverbindliche Vereinbarungen der Gründer mit dem Ziel bestehen, einen Gesellschaftsvertrag miteinander abzuschließen. In dieser Phase haften die Gründer mit ihrem persönlichen Vermögen für Verbindlichkeiten, die für die noch zu gründende Gesellschaft eingegangen werden, da die Vorgründungsgesellschaft eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist. Eine Freistellung von der persönlichen Haftung kann und sollte individuell mit den Vertragspartnern vereinbart werden, sofern sich diese darauf einlassen.

Die zweite Stufe ist die der Vorgesellschaft, die entsteht, wenn der Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet wurde. Sie ist gesetzlich nicht geregelt, aber durch die Rechtsprechung anerkannt. Die Vorgesellschaft kann schon wie die Unternehmergesellschaft und die GmbH Trägerin von Rechten und Pflichten sein. Sie darf beispielsweise schon vor der Eintragung in das Handelsregister unter ihrer Firma auftreten. Allerdings muss sie dann den Zusatz "in Gründung" oder "i. G." führen, da sonst ein unzulässiger Firmengebrauch vorliegen würde. Die vor der Eintragung ins Handelsregister handelnden Geschäftsführer sowie Personen, die wie solche tätig werden, haften gegenüber Dritten persönlich (Handelndenhaftung nach § 11 Abs. 2 GmbHG). Die Haftung endet mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister. Unabhängig davon haften auch die Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Vorgesellschaft.



Um hier etwaigen Haftungsrisiken vorzubeugen, sollte mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit bis zur Eintragung in das Handelsregister gewartet werden. Im Gegensatz zu früher haben sich die Zeiträume bis zur Eintragung erheblich verringert, meist nur noch wenige Werkzeuge bis zu wenigen Wochen.

4. Der Geschäftsführer einer Unternehmergeellschaft

Eine Unternehmergeellschaft kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben (§ 6 Abs. 1 GmbHG). Soll die Gesellschaft im vereinfachten Verfahren mittels Musterprotokoll gegründet werden, darf sie höchstens einen Geschäftsführer und drei Gesellschafter haben (§ 2 Abs. 1a GmbHG).

Geschäftsführer können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Insbesondere kann kein Geschäftsführer sein, wer wegen einschlägiger Straftaten (z.B. Insolvenzverschleppung) verurteilt worden ist (vgl. § 6 Abs. 2 GmbHG). Zu Geschäftsführern können Gesellschafter oder fremde Personen bestellt werden (§ 6 Abs. 3 GmbHG). Wer allein eine Unternehmergeellschaft gründet, wird sich meist selbst zum Geschäftsführer bestellen.

Im Rahmen der Gründung werden der oder die Geschäftsführer bestellt. Eine Beschlussfassung über die Bestellung der Geschäftsführer bedarf einer einfachen Mehrheit der Gesellschafter. In der Anmeldung beim Handelsregister muss der Geschäftsführer versichern, dass es keine Gründe gibt, die der Bestellung entgegenstehen und dass er über die unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden ist (§ 8 Abs. 3 GmbHG). Die Auskunftspflicht betrifft frühere Vergehen, die jemand begangen hat. Unbeschränkt bedeutet, dass alles anzugeben ist; auch kleinere Vergehen dürfen nicht weggelassen werden. Die Anmeldung zur Eintragung des Geschäftsführers muss notariell beglaubigt werden, d. h. der Geschäftsführer leistet vor einem Notar seine Unterschrift, und der Notar bestätigt die Unterschriftsleistung. Jede spätere Änderung ist erneut dem Handelsregister anzumelden (§ 39 GmbHG).

5. Haftung des Geschäftsführers

Die Geschäftsführer haben den gesetzlichen Auftrag, sich in den Angelegenheiten der Gesellschaft sorgfältig, gewissenhaft und im Interesse der Gesellschaft zu verhalten. Verstoßen sie gegen die Verpflichtung, drohen Schadensersatzansprüche von Seiten der Gesellschaft (§ 43 GmbHG).

5.1 Insolvenzgefahr

Eine Insolvenzgefahr besteht bei Zahlungsunfähigkeit, drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung (vgl. §§ 17-19 InsO). Zahlungsunfähigkeit heißt, dass die Gesellschaft ihre fälligen Zahlungspflichten nicht bezahlen kann. Zahlungspflichten können beispielsweise Rechnungen, Steuerzahlungen und Sozialversicherungsabgaben sein. Fällig bedeutet, dass der Zahlungstermin erreicht ist, der sich entweder aus den Ihnen eingeräumten Zahlungszielen oder aus festgesetzten Terminen (z.B. Steuerbescheid) ergibt. Wenn Sie sich mit jemandem einigen, dass eine eigentlich fällige Rechnung erst später zu zahlen ist (Stundung), ist sie nicht mehr fällig. Zahlungsunfähig ist die Gesellschaft, wenn sie weder aus den Umsätzen, noch aus Kreditaufnahmen noch aus Verkäufen von betrieblichen Gegenständen liquide Mittel generieren kann, um die fälligen Forderungen zu bezahlen.

Die Überschuldung ergibt sich aus einer rechnerischen Vergleichsrechnung zwischen dem Vermögen der Gesellschaft und ihren Verbindlichkeiten. Sind die Verbindlichkeiten höher als das Vermögen, ist die Gesellschaft überschuldet. Zum Vermögen der Gesellschaft gehören beispielsweise liquide Mittel in der Kasse oder auf dem Bankkonto, Maschinen und Grundstücke, die der Gesellschaft gehören. Durch nachhaltige Verluste kann das Vermögen nach und nach aufgezehrt werden, während die Verbindlichkeiten (man denke an Bankkredite) mehr oder weniger gleich hoch bleiben. Um nicht versehentlich eine Überschuldung zu übersehen, sollten Sie insbesondere dann, wenn die Geschäfte schlecht laufen und Sie nicht selbst betriebswirtschaftliche Fachqualifikation besitzen, eine enge Abstimmung mit Ihrem steuerlichen Berater suchen. Als Geschäftsführer sind Sie in solchen Situationen verpflichtet, die wirtschaftliche Lage laufend zu beobachten; bei Verdacht auf entsprechende Verluste müssen Sie sich durch eine Zwischenbilanz vergewissern. Da die Gründungsphase meist eine recht schwierige Phase für Unternehmen ist, empfiehlt es sich auch all-

gemein, in den ersten Jahren eine zeitnahe betriebswirtschaftliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Das versetzt Sie in die Lage, ggf. rechtzeitig negativen Entwicklungen entgegenzusteuern, bevor es zu spät ist.

Bei Zahlungsunfähigkeit und bei Überschuldung ist die Geschäftsführung verpflichtet, innerhalb von 3 Wochen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim zuständigen Insolvenzgericht zu stellen (§ 15a Abs. 1 InsO). Kommt sie dem nicht oder nicht rechtzeitig nach, drohen Freiheits- oder Geldstrafen (§ 15a Abs. 4 InsO). Für Zahlungen, die die Geschäftsführer nach Eintritt der so genannten Insolvenzreife leistet, haften sie persönlich; zudem drohen verschiedene Straftatbestände.

Mit der GmbH-Rechtsreform wurde die Haftung der Geschäftsführung bei Zahlungen an die Gesellschafter vorverlagert, wenn diese zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen.

Als Geschäftsführer sind Sie verpflichtet, insbesondere dann eine Gesellschafterversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist (§ 49 Abs. 3 GmbHG).



Kommt der Geschäftsführer dieser Pflicht nicht nach, droht eine persönliche Schadensersatzpflicht, wenn sich später herausstellt, dass Schäden durch frühzeitiges Einberufen der Gesellschafterversammlung hätten vermieden werden können.

5.2 Sozialversicherung

Werden Arbeitnehmer beschäftigt, sind diese beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden. Die einbehaltenen Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten-, sowie Arbeitslosenversicherung sind an die entsprechenden Stellen abzuführen.



Der Geschäftsführer haftet persönlich für einbehaltene und nicht abgeführte Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungsbeiträge und macht sich außerdem strafbar.

5.3 Steuern

Eine der wesentlichen Aufgaben der Geschäftsführung ist die ordnungsgemäße Buchführung und Bilanzierung (§§ 41, 42 GmbHG). Bei einer Pflichtverletzung in diesem Bereich droht den Geschäftsführern eine persönliche Haftung und Strafbarkeit. Werden Arbeitnehmer beschäftigt, müssen monatlich Lohnsteueranmeldungen abgegeben, die Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden. Daneben sind Umsatzsteuervoranmeldungen in dem gesetzlich vorgesehenen Turnus abzugeben (in den ersten zwei Jahren nach Gründung ebenfalls monatlich, § 18 Abs. 2 S. 4 UStG) und die Umsatzsteuer abzuführen. An dieser Stelle in einer Krise die „Zügel schleifen“ zu lassen, ist für den Geschäftsführer sehr gefährlich.

6. Rechte und Pflichten der Gesellschafter einer UG

Für die UG gibt es keine gesonderten Bestimmungen, so dass die allgemeinen Bestimmungen, die auch für die GmbH gelten, relevant sind. Die Rechte der Gesellschafter ergeben sich aus den Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag (§ 45 GmbHG). Ist dort nichts geregelt, ergeben sich die Rechte aus dem GmbH-Gesetz (§§ 46 bis 51 GmbHG). Der Aufgabenkreis bestimmt sich dann aus § 46 GmbHG. Dazu gehören beispielsweise die Entscheidung darüber, wie das Jahresergebnis verwendet werden soll, die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern und die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung.

Die Gesellschafter treffen ihre Entscheidung im Rahmen von Beschlüssen. Die Beschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Mindestens einmal pro Jahr muss eine ordentliche Gesellschafterversammlung vom Geschäftsführer einberufen werden (vgl. §§ 47 bis 49 GmbHG). Die Gesellschafter sind aber nicht auf diese jährlichen Gesellschafterversammlungen beschränkt. Man kann auch „spontan“ – unter Verzicht auf Formen und Fristen der Einberufung – eine Gesellschafterversammlung abhalten und einen Beschluss fassen. Dazu müssen sich aber rein praktisch alle einig sein, also Gesellschafter und Geschäftsführer. Ist ein Gesellschafter nämlich nicht vorher ordnungsgemäß vom Geschäftsführer geladen worden und weiß er daher gar nichts von der Versammlung, kann kein ordnungsgemäßer Beschluss gefasst werden (vgl. § 51 GmbHG). Unter bestimmten Voraussetzungen können Ge-

sellschafter vom Geschäftsführer verlangen, dass eine Versammlung einberufen wird (vgl. näher § 50 GmbHG).

Oberstes Willensbildungsorgan ist die Gesellschafterversammlung, d. h. die Gesellschafter geben vor, „wohin die Reise geht“. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, Beschränkungen einzuhalten, die ihm durch Beschlussfassung der Gesellschafter auferlegt wurden (§ 37 GmbHG). Eine solche Beschränkung kann sein, dass er zu einzelnen Rechtsgeschäften die vorherige Zustimmung der Gesellschafter einholen muss. Derartige Rechtsgeschäfte sind in der Praxis Geschäfte von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft, wie z. B. die Aufnahme von Krediten ab einer bestimmten Größenordnung oder der Kauf eines Betriebsgrundstücks. Gegenüber Dritten (also der Bank o. ä.) wirken solche Beschränkungen aber nicht. Der Grund dafür ist ganz einfach der, dass es nicht praktikabel wäre, wenn sich jeder Geschäftspartner immer erst über die Beschränkungen eines Geschäftsführers informieren müsste, wenn er ein Geschäft abschließen will.

Gesellschafter haben weiterhin Auskunfts- und Einsichtsrechte in die Geschäftsunterlagen (§ 51a GmbHG), beschließen über Änderungen des Gesellschaftsvertrages (§ 53 GmbHG) oder die Auflösung der Gesellschaft (§ 60 GmbHG).

Zu den Pflichten der Gesellschafter gehören die Erbringung der übernommenen Einlage und die Pflicht, die Einlage auch bei der Gesellschaft zu belassen. Es ist daher z. B. unzulässig, an einem Tag die Einlage an die Gesellschaft zu zahlen und sie am nächsten Tag wieder zurückzahlen zu lassen, um sie einfach im eigenen Portmonee zu behalten.

Das Belassen der Einlage in der Gesellschaft ist allerdings nicht so zu verstehen, dass der Geschäftsführer das Geld nicht für betriebliche Zwecke einsetzen dürfte, auch wenn dabei Verluste die Einlagen verringern sollten. Der Geschäftsführer muss das Stammkapital also nicht irgendwo „parken“. Das ist auch gar nicht gewollt. Selbstverständlich sollen betriebliche Zwecke damit finanziert werden. Es geht nur darum, dass der Gesellschafter die Mittel nicht wieder abziehen darf, weil er eigentlich der Gesellschaft gar nichts zur Verfügung stellen wollte.

Daneben gibt es natürlich noch allgemeine Pflichten wie die, dass Gesellschafter der Gesellschaft nicht schaden dürfen und ähnliches. Weitere Pflichten können vertraglich vereinbart werden, wie etwa eine Nachschusspflicht. Das bedeutet, dass der Kapitaleinsatz eines Gesellschafters nicht auf seine Einlage beschränkt bleibt, sondern dass er bei Bedarf der Gesellschaft weitere liquide Mittel zur Verfügung stellen muss.

7. Anhang: Übersicht über Gründungskosten

	Musterprotokoll	individuelle Satzung
Einmann-Gründung mit dem gesetzlichen Mindestkapital von 1 €		
<u>Notarielle Kosten:</u>		
Beurkundung	10,-- €	84,-- €
Registeranmeldung	10,-- €	42,-- €
Kosten für die Erstellung der elektronischen Strukturdaten und Kosten für die Einreichung aller Unterlagen zum Handelsregister	20,-- €	20,-- €
falls der Notar auch die Gesellschafterliste erstellt, zzgl.	keine extra Gebühren	10,-- €
= Summe für die Gründung einer Einmann-UG beim Notar	<u>40,-- € netto</u>	<u>156,-- netto €</u>
falls der Beschluss zur Ernennung des Geschäftsführers in das Gründungsprotokoll aufgenommen und beurkundet wird, zzgl.	keine extra Gebühren	168,-- €
<u>Amtliche Kosten</u>		
zzgl. Kosten beim Registergericht	ca. 100,-- €	ca.100,-- €
zzgl. Bekanntmachungskosten seit dem 01. Januar 2009	ca. 1,-- €	ca. 1,-- €
im Vergleich: Notarkosten bei Gründung einer Mehrpersonengesellschaft		
Gesamtsumme der Kosten des Notars	ca. 60 netto €	ca. 286 netto €



2010 Karsten+Schubert Rechtsanwälte



info@karstenundschubert.de
www.karstenundschubert.de



fon: +49 (0)30 69517378
fax: +49 (0)30 69517379



Schlesische Str. 26
D-10997 Berlin